

Infoblatt: 79

Mutterschaftsgeld

In den so genannten Mutterschutzfristen (Zeiten vor und nach der Entbindung) dürfen Schwangere nicht arbeiten. Damit sie in dieser Zeit finanziell abgesichert sind, bekommen sie das so genannte Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld der SECURVITA Krankenkasse beträgt, zusammen mit dem Zuschuss des Arbeitgebers, das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt.

Voraussetzungen

Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld gelten folgende Voraussetzungen:

- zu Beginn der Mutterschutzfrist – sechs Wochen vor dem Entbindungstermin – muss grundsätzlich eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen
- bei Arbeitsunfähigkeit muss ein Anspruch auf Krankengeld bestehen oder durch die Schutzfristen der Lohn oder das Gehalt entfallen

Höhe des Mutterschaftsgeldes


Für Mitglieder, die bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes gezahlt. Hierbei dienen die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist als Grundlage. Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt bis zu 13 Euro pro Kalendertag, der Arbeitgeber zahlt den Rest. Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist spielen hierbei keine Rolle.

Wenn Sie Künstlerin sind oder zu Beginn der Schutzfrist Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch genommen haben, erhalten Sie von der SECURVITA Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Bei Arbeitslosigkeit entspricht dies der Höhe des Arbeitslosengeldes. Für Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Endet eine im Voraus befristete Beschäftigung innerhalb der Schutzfristen, so zahlt die SECURVITA Krankenkasse, nach dem Fristende, ebenfalls Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Bezugsdauer

Das Mutterschaftsgeld wird grundsätzlich für die Dauer der Schutzfrist gezahlt. Die Schutzfrist beträgt sechs Wochen vor der mutmaßlichen Entbindung, den Entbindungstag sowie die acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Wird in den ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung des Kindes ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist beim Arbeitgeber von der Mutter beantragt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf 12 Wochen. Wenn Sie innerhalb der Schutzfristen arbeiten, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld für diesen Zeitraum.

Ausgenommen davon sind Frühgeburten oder sonstige vorzeitige Entbindungen. Hier verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, in dem das Mutterschaftsgeld nicht in Anspruch genommen werden konnte.



Beispiel: Der voraussichtliche Entbindungstermin ist für den 1. März errechnet. Durch eine Frühgeburt kommt das Kind aber bereits am 1. Januar zur Welt.

Die Mutter hat bis zur Geburt gearbeitet und so eigentlich keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld vor der Entbindung. Damit sie aber nicht schlechter gestellt wird, verlängert sich ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld um die nicht gezahlten ersten sechs Wochen.

Überschneidung von Elternzeit und Mutterschaftsgeld

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit erneut schwanger werden, haben Sie auch in diesen Schutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Während der Elternzeit muss der Arbeitgeber aber keinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen. Erst nach Ende der Elternzeit besteht für die restliche Zeit der Schutzfrist Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss. Die SECURVITA Krankenkasse zahlt Ihnen in diesem Fall bis zu 13 Euro pro Kalendertag.

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Schwangere, die nicht selber Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, dazu gehören vor allem Familienversicherte, erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Dazu zählen vor allem geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die keine Versicherungspflicht und damit keine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nach sich ziehen.
- Der Arbeitgeber löst das Arbeitsverhältnis zulässigerweise während der Schutzfrist auf.

Das Mutterschaftsgeld beträgt hierbei höchstens 210 Euro und wird einmalig ausgezahlt. Die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes erfolgt direkt durch das Bundesversicherungsamt (BVA), Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich- Ebert- Allee 38, 53113 Bonn. Den Antrag können Sie dort formlos stellen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de